

UNO & Europarat

EU

Januar	Januar
Februar	Februar
März	25. März – EU verabschiedet Verordnung zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und die Verordnung zum Verkehr von Personen mit einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt
April	März
Mai	26. April – Rat ergänzt Schengener Grenzkodex zur Überwachung der Außenseegrenzen für die von Frontex koordinierte operative Zusammenarbeit
22. Juni – der Europarat verabschiedet eine Entschließung zu Rückübernahme-Abkommen	April
Juni	Mai
Juli	22. Juni – EuGH entscheidet über Aspekte des Schengener Grenzkodexes im Fall <i>Melkei und Abdeli</i>
August	25. und 26. Juni – Rat verkündet Schlussfolgerungen zu 29 Maßnahmen zum verstärkten Schutz der Außengrenzen und zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung
September	Juni
Oktober	Juli
November	August
Dezember	September
	Oktober
	November
	15. Dezember – EU verabschiedet Änderung der Verordnung zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind
	Dezember



2

Grenzkontrolle und Visapolitik



Mit der bemerkenswerten Ausnahme von Griechenland konnte die EU 2010 einen allgemeinen Abwärtstrend bei der irregulären Einwanderung verzeichnen. Die besonders angespannte Situation in Griechenland ließ Bedenken laut werden, dass Personen, die Schutz benötigen, daran gehindert werden einen Asylantrag zu stellen, und dass diejenigen, die rückgeführt werden, mit Misshandlungen zu rechnen haben. Auf einer allgemeineren Ebene wurden Schritte unternommen, um den Grundrechtsschutz im Rahmen der von Frontex koordinierten Aktionen zu verstärken. Dies schloss Vorschläge zur Abänderung der Gründungsverordnung von Frontex ein. Während die Ausdehnung der visafreien Zonen Bürgern aus einer Reihe von Drittstaaten erlaubt, einfacher in die EU einzureisen und sich innerhalb der EU frei zu bewegen, wirft die Schaffung einer Datenbank mit persönlichen Informationen datenschutzrechtliche Fragen auf.

Dieses Kapitel beleuchtet, wie sich in der Europäischen Union (EU) und ihren Mitgliedstaaten Politik und Praxis im Bereich Grenzkontrollen und Visapolitik im Jahr 2010 entwickelten. Das Kapitel befasst sich zunächst mit den Rechten von irregulären Migranten und Asylsuchenden, die an den EU-Außengrenzen aufgegriffen werden. Anschließend untersucht das Kapitel die Visapolitik für die Einreise in die EU und für Reisen innerhalb der EU. Um sich einen umfassenden Überblick über diesen Themenkomplex zu verschaffen, sollte man das Kapitel zusammen mit Kapitel 1 zu Asyl, Einwanderung und Integration lesen, das sich mit der Lage der Grundrechte von Asylsuchenden und legal ansässigen Migranten befasst.

Dieses Kapitel nimmt häufig auf den Schengen-Raum und den Schengener Grenzkodex Bezug.¹ Deshalb ist es wichtig daran zu erinnern, dass nicht alle EU-Mitgliedstaaten zum Schengen-Raum gehören, der auch Nicht-EU-Staaten umfasst, wie aus der folgenden Karte ersichtlich wird.

2.1. Grenzkontrollen

Dieser Abschnitt geht auf Entwicklungen beim Schutz der Grundrechte von irregulären Migranten in zweierlei Hinsicht ein. Zuerst beschreibt es die Rechte irregulärer Migranten und Asylwerber an den EU-Außengrenzen, die aufgegriffen und in ihr Herkunftsland oder ein Transitland rückgeführt werden sollen. Danach analysiert es, welche Rechte irregulärer Migranten haben, wenn sie eingereist und sich auf EU-Territorium befinden.

¹ Verordnung (EG) Nr. 562/2006, S. 1.

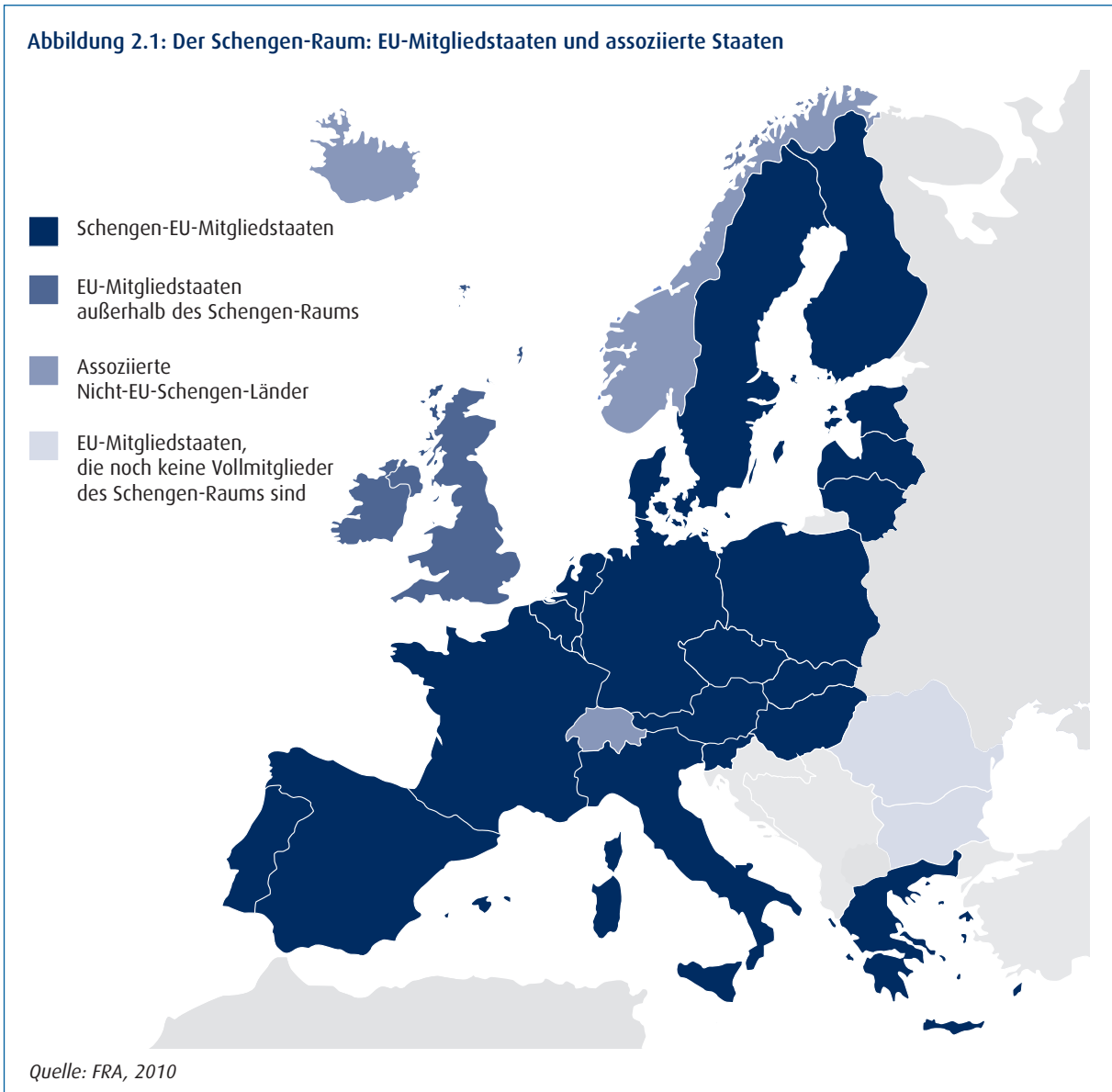
Wichtige Entwicklungen in den Bereichen Grenzkontrolle und Visapolitik:

- Kooperationsvereinbarungen zwischen EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten, die das Aufgreifen und die Rückführung von Migranten an Seegrenzen erlauben, bargen die Gefahr, dass sie Asylanträge von Menschen vereiteln, die internationalen Schutz benötigen.
- Schritte wurden eingeleitet, um die Wahrung der Grundrechte bei durch Frontex koordinierten Aktionen an den EU-Außengrenzen zu gewährleisten.
- Erstmals setzte Frontex, auf Antrag Griechenlands, Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke (Rabits) an der Landgrenze zur Türkei ein.
- Die Visumpflicht für Inhaber biometrischer Pässe aus Albanien, Bosnien und Herzegowina sowie für Inhaber taiwanischer Reisepässe wurde aufgehoben.

2.1.1. Beschränkung der Zuwanderung in die EU

In ihrem Weltmigrationsbericht 2010² schätzt die Internationale Organisation für Migration (IOM), dass die Zahl der internationalen Migranten weltweit bis 2050 ganze 405 Millionen erreichen könnte. Sie stellt in ihrem Bericht ferner fest, dass der wachsende Migrationsdruck – egal ob dieser wirtschaftlich motiviert ist oder auf Auswirkungen von Umweltveränderungen

² IOM (2010) S. 3.



zurückgeht – bei weitem höher ist als die gesetzlichen Möglichkeiten, nach Europa einzuwandern. Somit werde weiterhin die Fähigkeit der Staaten herausgefordert, Grenzen zu kontrollieren und sich mit dem äußerst komplexen Phänomen der irregulären Migration auseinanderzusetzen.³

Dennoch machen die Zahlen von Frontex zu den aufgedeckten illegalen Grenzübertritten in die EU deutlich, dass die illegalen Migrationsströme im Zeitraum Januar bis September 2010 mit Ausnahme der griechischen Landgrenzen rückläufig waren.⁴ Diese Entwicklung ist hauptsächlich auf zwei Faktoren zurückzuführen: die Abnahme der Beschäftigungsmöglichkeiten in der EU und eine effizientere Migrations- und Asylpolitik in den Mitgliedstaaten, einschließlich einer besseren Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten oder mit Drittstaaten.⁵ So erklärt beispielsweise im **Vereinigten Königreich** die Grenzschutzagentur den dramatischen Rückgang der Zahl

irregulärer Migranten, die von Calais aus in das Vereinigte Königreich einzureisen versuchen (ein Rückgang von 80 %), mit der Schließung eines provisorischen Auffanglagers für irreguläre Migranten in **Frankreich** 2009 und den intensiven britischen und französischen Kontrollen in Calais.⁶

Die Zusammenarbeit hat sich in zweierlei Hinsicht verbessert: unter den Mitgliedstaaten selbst, aber auch zwischen EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten bei der Kontrolle der Seegrenzen. Mitgliedstaaten wie **Frankreich** und **Italien** kündigten eine engere Zusammenarbeit bei der Überwachung der Seegrenzen im westlichen und zentralen Mittelmeerraum an, wo die Zahl der irregulären Einreisen bis zu den politischen Unruhen in den nordafrikanischen Ländern auf einem geringen Niveau geblieben ist.⁷

3 *Ibid.*, S. 4.

4 Frontex (2010a).

5 Frontex (2010b).

6 UK Border Agency (2010).

7 Zum Beispiel kündigten Italien und Frankreich an, ihre Zusammenarbeit bei Grenzpatrouillen im Mittelmeer und gemeinsamen Schulungsmaßnahmen für Küstenwachen zu intensivieren; siehe Frankreich, Ministerium für Innere Angelegenheiten (2010).

Auch die Zusammenarbeit zwischen EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten beim Kontrollieren der Seegrenzen wurde verstärkt. In **Spanien** ging die Zahl der aufgedeckten illegalen Grenzübertritte von 39 000 im Jahr 2006 auf nur mehr rund 4 450 in den ersten drei Quartalen 2010 zurück, was zum Teil auf die verstärkte Kooperation mit westafrikanischen Staaten bei der Grenzkontrolle zurückzuführen ist.⁸ Italien verzeichnete einen ähnlich drastischen Rückgang an irregulären Migranten, die an den italienischen Küsten landeten. Dieser Rückgang scheint hauptsächlich an einem mit Libyen am 30. August 2008 unterzeichneten und am 3. Februar 2009 angenommenen Abkommen zu liegen.⁹ Die Abmachung erlaubt es der italienischen Küstenwache, im Mittelmeer aufgegriffene Boote mit irregulären Einwanderern an die libyschen Küsten zurückzuschicken.¹⁰

AKTIVITÄT DER FRA

Besuch der griechisch-türkischen Grenze im Januar 2011

2010 beschloss die FRA, die Lage an der griechisch-türkischen Grenze eingehend zu untersuchen, um die Hindernisse und Schwierigkeiten besser verstehen zu können, die einer unmittelbaren humanitären Sofort- und Nothilfe im Weg stehen. Die FRA bezweckte mit ihren Untersuchungen vor Ort aber auch, den zuständigen Behörden fundierte Beratung zur uneingeschränkten Achtung der Grundrechte zu bieten. Ihren Bericht *Vom Umgang mit einem dringlichen Grundrechtsproblem – die Situation von Personen, die die griechische Landgrenze illegal überschreiten (Coping with a fundamental rights emergency – The situation of persons crossing the Greek Land border in an irregular manner)* legte die FRA den Einrichtungen der EU und der griechischen Regierung vor. Er bietet Anhaltspunkte zur Entwicklung effizienter politischer Maßnahmen auf EU- und nationaler Ebene für ähnliche Situationen, wie sie in Griechenland und anderen Mitgliedstaaten in Zukunft eintreten könnten.

Weitere Informationen abrufbar unter: http://fra.europa.eu/fraWebsite/research/publications/publications_per_year/2011/pub_greek-border-situation_en.htm

Es wurde darauf hingewiesen, dass bei einer Zusammenarbeit mit Drittstaaten wie Libyen die Gefahr bestehen könnte, dass tatsächlich schutzbedürftige Menschen davon abgehalten werden könnten, tatsächlich bis an die EU-Außengrenzen zu gelangen, um ihre Anträge zu stellen.¹¹ Zahlreiche Organisationen, darunter auch der Europarat und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), kritisierten Italien dafür, dass es das

Prinzip des *Non-Refoulement* nicht eingehalten hat. Denn der Umgang mit irregulären Migranten in libyschen Lagern rufe ernsthafte Bedenken bezüglich der Menschenrechte hervor.¹² Im Mai 2009 reichten elf Somalier und 13 Eritreer, die zur ersten Gruppe von rund 200 Migranten gehörten, die von der italienischen Küstenwache aufgegriffen und ohne Formalitäten nach Libyen rückgeführt wurden, beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) Klage ein.¹³ Nachdem diese Rückführungen öffentlich kritisiert wurden, bat Libyen – das der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 nicht beigetreten ist und kein Asylsystem besitzt – den UNHCR, sein Büro in Tripolis zu schließen und seine Aktivitäten einzustellen. Letztere umfassten auch die Registrierung von Asylbewerbern, die Festlegung des Flüchtlingsstatus und den Besuch von Inhaftierten.¹⁴ Auf ein zwischen der Europäischen Kommission und Libyen geschlossenes Abkommen wird der folgende Unterabschnitt näher eingehen.

2.1.2. Antworten auf EU-Ebene

Um die Migration einzudämmen, ergriff die EU parallel drei Maßnahmen, die Auswirkungen auf den Schutz der Grundrechte haben könnten: ein Abkommen zwischen der Europäischen Kommission und Libyen zur Migration, die Stärkung des Grundrechtsschutzes im Frontex-Mandat sowie der Einsatz von Rabit-Soforteinsatztruppen an der griechisch-türkischen Landgrenze.

“Die Lage an der griechischen Landgrenze zur Türkei wird immer besorgniserregender. Die Menschenströme, die unerlaubt die Grenze überschreiten, haben beachtliche Ausmaße erreicht, und Griechenland ist offensichtlich außerstande, diese Situation alleine zu bewältigen. Ich mache mir große Sorgen, was die humanitäre Lage betrifft. Ich verlasse mich darauf, dass alle, die die Grenze überschreiten, entsprechend unterstützt werden und dass das Ersuchen um internationalen Schutz in voller Übereinstimmung mit den EU- und internationalen Standards geprüft wird.“

Erklärung von Cecilia Malmström, EU-Kommissarin für Innenpolitik, auf Ersuchen der griechischen Regierung um Unterstützung durch Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke an der Landgrenze zwischen Griechenland und der Türkei. MEMO/10/516, 24. Oktober 2010

Wie bereits ausgeführt, gaben die Situation von Asylsuchenden in Libyen und Aspekte der Zusammenarbeit zwischen EU-Mitgliedstaaten und Libyen Anlass zur Sorge. Im Oktober 2010 unterzeichneten die Europäische Kommission und Libyen eine gemeinsame Agenda zur Zusammenarbeit in Migrationsfragen.¹⁵ Die Kooperations-Agenda enthält eine Liste vereinbarter Initiativen für einen möglichen künftigen Dialog und eine künftige Zusammenarbeit. Unter anderem

8 Siehe Frontex (2010a, 2010b und 2010c).

9 Italien, Legge 7/2009.

10 Siehe Italien, Innenministerium (2010). Die Auswirkungen des plötzlichen Anstiegs der großen Anzahl an Menschen, die aus Libyen wegen der bewaffneten Konflikte im Februar 2011 flüchten, werden im Jahresbericht von 2011 berücksichtigt. Siehe UNHCR (2011).

11 Europäisches Parlament (2011), Absatz (1) (f).

12 Europarat, European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) (2009); UNHCR (2009); Amnesty International (2010); Jesuit Refugee Service (2010).

13 EGMR, *Hirsi und andere gegen Italien*, Nr. 27765/09, anhängig bei der Großen Kammer.

14 UNHCR (2010).

15 Europäische Kommission (2010a).

soll Libyen unterstützt werden bei der Überprüfung der Schutzbedürftigkeit von Menschen in gemischten Migrationsströmen sowie beim Ausbau der Aufnahmekapazitäten.

Die erwähnte Kooperations-Agenda mit Libyen wurde vom Europäischen Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen (ECRE) kritisiert. Der ECRE fragte, ob die Aufgabe, irreguläre Migranten von denjenigen zu unterscheiden, die internationalen Schutz benötigen, wirklich Libyen überlassen werden könnte, ohne dass damit echten Asylsuchenden ein Hindernis in den Weg gelegt würde.¹⁶ Möglich wäre freilich, dass die EU im Rahmen der Kooperations-Agenda künftig Libyen darin unterstützt, die Kapazitäten für die Kontrolle seiner südlichen Landgrenze zu stärken und hilft, Kapazitäten für Kontrollen, Such- und Rettungsdienste in den libyschen Hoheitsgewässern und auf hoher See aufzubauen.

Eine weitere Entwicklung betrifft das Frontex-Mandat. Nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon wurde eine Reihe von Schritten eingeleitet, um bei gemeinsamen, von Frontex koordinierten Aktionen, die Achtung der Grundrechte zu stärken. Im Februar 2010 schlug die Europäische Kommission auch Änderungen der Frontex-Gründungsverordnung vor.¹⁷ Zu diesen Änderungen gehören auch ausdrückliche Verweise auf die Menschenrechte, insbesondere bei der Ausbildung sowie der Durchführung von gemeinsamen Aktionen. So muss beispielsweise in Hinkunft für Zwangsrückführungen ein Verhaltenskodex aufgestellt werden, der vorgibt, wie koordinierte Abschiebungen auf dem Flugweg durchzuführen sind.

Die dritte Entwicklung schließlich betrifft den Einsatz von Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke (Rabits). Anfang November 2010 setzte Frontex auf Ersuchen Griechenlands Soforteinsatzteams zur Überwachung der griechisch-türkischen Landgrenzen ein. 2010 wurde an den Landaußengrenzen Griechenlands der größte Zustrom irregulärer Migranten (sowohl in absoluten Zahlen als auch prozentual) verzeichnet. Den Frontex-Zahlen zufolge fanden im zweiten Quartal 2010 rund 90 % aller illegalen Grenzübertritte in die EU an einer griechischen Grenze statt. Griechenland erklärte, dass es diese Situation nicht

alleine bewältigen könne, da es weder über die materiellen noch die personellen Kapazitäten verfüge, um die Grundbedürfnisse aller nach Griechenland einreisenden irregulären Migranten und Asylsuchenden zu befriedigen. Wie in Kapitel 1 zu Asyl, Einwanderung und Integration erörtert, gibt diese Situation Anlass zu erheblichen grundrechtlichen Bedenken.

„[F]ür die Rückführung auf dem Luftweg von illegal anwesenden Drittstaatsangehörigen,...[sollen] Standardverfahren [...] ...die Durchführung von Sammelflügen vereinfachen und eine humane Rückführung unter Beachtung der Grundrechte, darunter vor allem der Grundsätze der Achtung der Menschenwürde und des Verbots der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung sowie des Rechts auf Freiheit und Sicherheit sowie auf Schutz personenbezogener Daten und auf Nichtdiskriminierung, gewährleisten.“

Artikel 9 Absatz 2 des Vorschlags zur Änderung der Frontex-Verordnung, KOM(2010) 61 endgültig

Auf Ersuchen des Rates wurde der Vorschlag zur Gründungsverordnung so geändert, dass Frontex personenbezogene Daten verarbeiten kann, die im Rahmen gemeinsamer Aktionen abgeschoben werden. Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) wies darauf hin, dass es hierfür erforderlich sei, in der Verordnung eine klare Rechtsgrundlage und Datenschutzgarantien zu verankern.¹⁸ Der Vorschlag stand Ende 2010 noch im Europäischen Parlament und im Rat der Europäischen Union zur Diskussion.

Im April 2010 nahm der Rat einen Beschluss zur Ergänzung des Schengener Grenzkodexes an. Der Kodex soll nun auch Vorschriften und Leitlinien für von Frontex koordinierte Seeüberwachungsaktionen enthalten.¹⁹ Doch hat das Europäische Parlament diese Maßnahme vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) mit der Begründung angefochten, dass sie die für die Durchführung des Schengener Grenzkodexes gewährten Befugnisse überschreite.²⁰

Jedenfalls enthält dieser Ratsbeschluss eine Reihe von rechtsverbindlichen „Vorschriften für die von der Agentur [sprich von Frontex] koordinierten Maßnahmen an den Seegrenzen“ und unverbindlichen „Leitlinien für Such- und

AKTIVITÄT DER FRA

Kooperationsabkommen mit Frontex

Die FRA hat mit Frontex informell bisher bereits in verschiedenen Zusammenhängen zusammengearbeitet. Am 26. Mai 2010, dem Europäischen Tag des Grenzschutzes, unterzeichneten FRA und Frontex ein Kooperationsabkommen.²¹ Dieses Abkommen sieht Zusammenarbeit auf mehreren Gebieten vor, unter anderem in Forschung und Ausbildung. Zudem soll die FRA Frontex dabei unterstützen, Standards und bewährte Praktiken für die von Frontex koordinierten gemeinsamen Aktionen zu entwickeln.

¹⁶ ECRE (2010).

¹⁷ Europäische Kommission (2010b).

¹⁸ EDSB (2010).

¹⁹ Rat der Europäischen Union (2010a).

²⁰ EuGH, C-355/10, *Europäisches Parlament gegen Rat der Europäischen Union*, anhängig.

²¹ Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) (2010a).

Rettungsmaßnahmen und für die Ausschiffung im Rahmen von durch die Agentur koordinierten Maßnahmen an den Seegrenzen“. Die „Vorschriften“ befassen sich mit so allgemeinen Themen wie der Einhaltung der Grundrechte, dem Verbot der Zurückweisung („*Non-Refoulement*“) von auf See aufgegriffenen Personen und dem Beistand für Personen mit besonderen Bedürfnissen. Spezifische Vorschriften besagen, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, wenn Schiffe aufgegriffen werden, die unter Verdacht stehen, irreguläre Migranten zu befördern. Die „Leitlinien“ betreffen Such- und Rettungseinsätze und die Abschiebung von geretteten oder aufgegriffenen Personen. Dabei sollten die Personen vorrangig in den Staat abgeschoben werden, von dem aus sie in See gestochen waren. Falls dies nicht möglich ist, sollte vorrangig in den Staat abgeschoben werden, der die Aktion leitet. Aufgrund dieser neuen Regelungen gab **Malta** bekannt, dass es keine Frontex-Einsätze auf seinem Territorium zulassen werde.

Rund 200 Grenzkontroll-Spezialisten wurden von den übrigen 26 Mitgliedstaaten und den assoziierten Schengen-Ländern im Rahmen dieses, ersten Einsatzes von Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke, zur Verfügung gestellt.²² Im Rahmen ihrer Einsatzausbildung durch Frontex absolvieren alle Rabit-Beamten ein verpflichtendes Menschenrechtstraining. Kurz vor dem Einsatz der Rabit-Soforteinsatztrupps äußerten Nichtregierungsorganisationen (*non-governmental organisations*, NGOs) Bedenken, über die Identifikation besonders schutzbedürftiger Personen, einschließlich von Kindern.²³ Andere kritisierten, die sicherheitsorientierte Antwort auf eine eigentlich in ihrer Natur humanitäre Krise als unangemessen.²⁴

2.2. Visapolitik

Ab April 2010 begannen die Mitgliedstaaten, den EU-Visakodex umzusetzen.²⁵ Dies führte, gemeinsam mit der weiteren Umsetzung des Schengener Grenzkodexes, des Visa-Informationssystem (VIS) und des Schengener Informationssystem (SIS), 2010 zu einer Reihe von Gesetzesänderungen und Gesetzesinitiativen in mehreren Mitgliedstaaten, darunter in **Deutschland, Estland, Finnland, Italien, Litauen, Österreich, Polen, Schweden, der Slowakei, der Tschechischen Republik und Ungarn**. Auch wenn die Beziehung zwischen Visapolitik und Grundrechten nicht immer augenfällig ist, wirkt sich die Visapolitik doch auf das Recht einer jeden Person aus, ihr Land zu verlassen (welches durch Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK und Artikel 12 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte garantiert ist). Visapolitik und -verfahren können die Einreise in die EU erleichtern oder aber erschweren. Neben dem Recht auf Freizügigkeit wirft die – mit der Visapolitik verbundene – Benützung bzw. Einrichtung von Datenbanken mit

personenbezogenen Daten aber auch Fragen zum Recht auf Datenschutz auf (das von Artikel 8 der Grundrechte-Charta geschützt ist).²⁶

Die beiden wichtigsten Datenbanken im Bereich Visapolitik und Grenzkontrollen sind SIS II und VIS. Auch wenn nicht alle EU-Mitgliedstaaten dem Schengen-Raum angehören, haben sie doch alle Zugang zu diesen Informationssystemen. Das SIS²⁷ ist ein Informationssystem, das Grenzschutz, Polizei, Zoll- und Justizbehörden, Kfz-Zulassungsstellen und Visa-ausstellende Behörden in den Schengen-Staaten zur Rechtsdurchsetzung und Grenzkontrolle nutzen. Es enthält Daten zu Personen die aufgrund eines Haftbefehls oder einer polizeilichen Überwachung ausgeschrieben sind, Daten zu Personen, denen die Einreise in den Schengen-Raum zu verweigern ist, sowie Informationen über verlorene oder gestohlene Gegenstände (wie etwa Ausweise, Schusswaffen, Kraftfahrzeuge und Banknoten).

Das VIS²⁸ wird Daten über zulässige Visumsanträge für kurzfristige Aufenthalte²⁹ speichern, einschließlich Angaben zur Person des Antragstellers und Reisemodalitäten, Lichtbild und Fingerabdrücke). Außerdem wird es Informationen zu den Entscheidungen der Behörden über den Antrag umfassen – etwa Ausstellung, Ablehnung, Verlängerung oder Ungültigkeitserklärung. Das VIS wird von den zuständigen Visum-, Grenzkontroll- und Einwanderungsbehörden genutzt werden. In beiden genannten Informationssystemen werden die Originalinformationen auf nationaler Ebene, also von den zuständigen Behörden in den Schengen-Staaten, bereitgestellt, angepasst und abgerufen.

Die nationalen Behörden sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihnen in gemeinsame europäische Datenbanken eingegebenen Daten korrekt und aktuell sind und den EU-Vorschriften zum Datenschutz und Schutz der Privatsphäre entsprechen. Dennoch bleibt im konkreten Einzelfall das Risiko dass Personen eine datenschutzrechtlich bedenkliche Behandlung erfahren.

2.2.1. Allgemeine Entwicklungen auf EU-Ebene

Im März 2010 änderten der Rat und das Europäische Parlament den Schengener Grenzkodex hinsichtlich des Verkehrs von Personen, die im Besitz eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt sind.³⁰ Mit dieser Änderung vergrößert sich die Reisefreiheit innerhalb des Schengen-Raums für Inhaber von Langzeit-Visa, die von einem Schengen-Staat im Einklang mit nationalem Recht für Aufenthalte von über 90

22 Frontex (2010c).

23 Pro Asyl (2010).

24 Carrera, S. und Guild, E. (2010).

25 Verordnung (EG) Nr. 810/2009, ABl. 2009 L 243, S. 1.

26 Kapitel 3 über Informationsgesellschaft und Datenschutz.

27 Verordnung (EG) Nr. 1986/2006, ABl. 2006 L 381, S. 4; Rat der Europäischen Union (2007), Beschluss 2007/533/JHA, ABl. 2007 L 205, S. 63. Die zweite Generation des SIS Systems (SIS II) wird 2013 eingeführt.

28 Verordnung (EG) Nr. 767/2008, ABl. 2008 L 218, S. 60. Das VIS wird im Juni 2011 eingeführt.

29 Ein Visum für kurzfristigen Aufenthalt ist ein Visum für einen Aufenthalt von weniger als 90 Tagen.

30 Verordnung (EU) Nr. 265/2010, ABl. 2010 L 85, S. 1.

Tagen ausgestellt wurden. Diese Personen können nun drei Monate (innerhalb eines Zeitbogens von sechs Monaten) frei im Schengen-Raum verkehren. Vor der Ausstellung eines solchen Visums ist der Staat zu einer Überprüfung im SIS II verpflichtet. Durch die Änderung wird aber auch das Format solcher Visa vereinheitlicht, und Visa für den längerfristigen Aufenthalt sind damit höchstens ein Jahr gültig, bevor sie durch einen Aufenthaltstitel ersetzt werden.

2009 und 2010 fällte der EuGH in zwei wichtigen Rechtssachen zur Umsetzung des Schengener Grenzkodexes Urteile, die auch grundrechtliche Relevanz haben. Die Entscheidung aus dem Jahr 2010 legte dar, dass Personenkontrollen an oder in der Nähe von Schengen-Binnengrenzen nicht denselben Effekt wie Grenzkontrollen haben dürfen.³¹ Der zweite Fall aus dem Jahr 2009 betraf die Frage, ob ein Mitgliedstaat verpflichtet ist, nach Maßgabe der Schengen-Bestimmungen eine Abschiebungs-Entscheidung gegen eine Person zu fällen, die die Bedingungen für die Aufenthaltsdauer nicht oder nicht mehr erfüllt, oder ob dieser Mitgliedstaat alternativ mildere nationale Rechtsvorschriften anwenden darf, die beispielsweise eine Geldstrafe vorstehen. Dem EuGH zufolge ist die einschlägige europäische Gesetzgebung so auszulegen, dass der Mitgliedstaat nicht verpflichtet ist, eine Abschiebungs-Entscheidung zu treffen.³²

2.2.2. Visumsfreies Reisen

Im Einklang mit der abschließenden Erklärung des Europäischen Rates von Thessaloniki wurde für die westlichen Balkanstaaten 2009 und 2010 die Visumpflicht aufgehoben, da sie die Anforderungen in ihren jeweiligen „Fahrplänen“ der EU für die Visa-Liberalisierung erfüllt hatten. Im November 2009 verabschiedete der Rat eine Verordnung, die Staatsangehörige aus Serbien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und Montenegro von der Visumpflicht entbindet.³³ Nach der Visa-Liberalisierung im Dezember 2009 verzeichneten **Belgien, Deutschland und Schweden** eine steigende Zahl von Asylsuchenden aus diesen Balkanstaaten. Nach der Prüfung der einzelnen Asylanträge scheint die Mehrheit der Betroffenen offenbar nicht die Voraussetzungen zu erfüllen, um internationalen Schutz in Anspruch nehmen zu dürfen.³⁴ Viele von ihnen waren Staatsangehörige aus Serbien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, zumeist Roma oder albanischer Herkunft, die aus wirtschaftlichen Gründen in den westeuropäischen Ländern Asyl beantragten. Viele von ihnen hatten von Reisebüros oder von Schleuserbanden die Information erhalten, dass sie mit einem Asylantrag

einen Anspruch auf Wohnung, Taschengeld oder Zugang zum Arbeitsmarkt bekommen würden.³⁵ Nachdem die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Eindämmung dieser Migrationsströme gescheitert sind,³⁶ forderte EU-Kommissarin Malmström Serbien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien auf, Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Bürger davon abzuhalten, in der EU Asyl zu beantragen.³⁷

Diese Entwicklungen hatten jedoch keine Auswirkung auf das Ansinnen der Kommission, die Visumpflicht für Staatsangehörige aus Albanien, Bosnien und Herzegowina aufzuheben,³⁸ da diese westlichen Balkanländer die Bedingungen in ihren jeweiligen „Fahrplänen“ für die Visaliberalisierung erfüllt haben. Nach einer Parlamentsdebatte im September 2010 stimmte das Europäische Parlament dafür, die Visumpflicht für Inhaber bosnischer und albanischer biometrischer Pässe aufzuheben.³⁹ Dieser Beschluss wurde vom Rat im November 2010 unterstützt. Somit beläuft sich die Gesamtzahl der Nicht-EWR-Länder bzw. Entitäten, die bei Aufenthalten von höchstens 90 Tagen im Schengen-Raum von der Visumpflicht befreit sind mit Dezember 2010 auf 42.⁴⁰

Zu den weiteren Entwicklungen des Berichtsjahres gehören auch der Aufhebung der Visumpflicht für Inhaber taiwanischer Pässe,⁴¹ der Abschluss eines entsprechenden Abkommens mit Brasilien⁴² sowie ein Abkommen zur Visa-Erleichterung mit Georgien.⁴³ Letzteres wurde parallel zu einem Rücknahme-Übereinkommen mit Georgien geschlossen, das im Januar 2011 offiziell vom Rat angenommen wurde.⁴⁴ Am 29. Oktober 2010 billigte die Kommission den Entwurf von Leitlinien für die Neuverhandlung der bestehenden Verträge zur Erleichterung der Ausstellung von Visa im Verhältnis zu Moldawien, der Russischen Föderation und der Ukraine.

Mehrere Mitgliedstaaten unterzeichneten zudem bilaterale Abkommen über den Verzicht auf die Visumpflicht, um den kleinen Grenzverkehr in Grenzgebieten gemäß der Verordnung über den kleinen Grenzverkehr zu erleichtern.⁴⁵ Diese Verordnung erlaubt es, von den allgemeinen Regeln für Grenzübertritte an den EU-Außengrenzen abzuweichen und Drittstaatsangehörigen, die höchstens 50 km von der Grenze entfernt leben, spezielle Grenzübertritts-Genehmigungen für den kleinen Grenzverkehr zu erteilen. Denn wenn die EU-Außengrenzen verstärkt werden, möchten grenznahe

31 EuGH, Verbundene Rechtssachen C-188/10 und 189/10, *Melki und Abdeli*, 22. Juni 2010.

32 EuGH, Verbundene Rechtssachen C-261/08 und C-348/08, *María Julia Zurita García, Aurelio Choque Cabrera gegen Delegación del Gobierno en Murcia*, 22. Oktober 2009.

33 Verordnung (EG) Nr. 1244/2009 des Rates, ABl. 2009 L 336, S. 1.

34 Siehe Eurostat Datenbank, abrufbar unter: www.epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/population/data/database.

35 Siehe Wathelet, M. (2010). Weitere Informationen zu den Roma siehe „Die Roma in der EU“.

36 Siehe Frontex (2010d), S. 20.

37 Siehe EurActiv (2010).

38 Europäische Kommission (2010c).

39 Europäisches Parlament (2010).

40 Verordnung (EU) Nr. 1091/2010, ABl. 2010 L 329, S. 1.

41 Verordnung (EU) Nr. 1211/2010, ABl. 2010 L 339, S. 6.

42 Rat der Europäischen Union (2010b), ABl. 2010 L 275, S. 3; Rat der Europäischen Union (2010c) ABl. 2010 L 273, S. 2.

43 Rat der Europäischen Union (2010d), ABl. 2010 L 308, S. 1.

44 Europäische Kommission (2010d).

45 Siehe Verordnung (EG) Nr. 1931/2006, ABl. 2007 L 29, S. 3.

Gemeinden sicherstellen, dass die Grenzen zum Drittstaat nicht den Handel, das soziale oder kulturelle Leben oder die regionale Zusammenarbeit behindern. **Lettland** und Weißrussland haben einem solchen Abkommen im August 2010 zugestimmt; dieses tritt in Kraft, sobald es von den Parlamenten beider Staaten ratifiziert worden ist.⁴⁶ Ebenso unterzeichneten auch **Lettland** und Russland ein solches Abkommen;⁴⁷ und ein Abkommen über den kleinen Grenzverkehr, das für Bewohner des **rumänisch-moldawischen** Grenzgebietes mit Visumsfreiheit einhergeht, trat im Februar 2010 in Kraft.⁴⁸ Und schließlich forderten **Polen** und Russland die Einführung des visumfreien Verkehrs in der Region Kaliningrad, auch wenn die Region über den 50-km-Radius der Verordnung über den kleinen Grenzverkehr hinausreicht.⁴⁹

Ausblick

Was Grenzkontrollen betrifft, wird die Auswertung des ersten Einsatzes der Rabits in **Griechenland** hilfreiche Erkenntnisse für zukünftige Aktionen dieser Art liefern. Durch eine enge Zusammenarbeit zwischen Frontex, der FRA und dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen sowie einen höheren Stellenwert der Grundrechte im Frontex-Mandat könnten die Grundrechte zu einem wesentlichen Bestandteil der Grenzkontrolle werden.

In Sachen Visapolitik bleibt abzuwarten, ob die Visa-Liberalisierung in den westlichen Balkanländern im Tempo der Jahre 2009 und 2010 weitergehen wird. Bedenken bezüglich der hohen Zahl von Migrantinnen oder Asylbewerbern, die sich in der EU niederzulassen versuchen, könnten den Prozess verlangsamen. Eine zweite, unmittelbar anstehende Frage betrifft die harmonisierte Anwendung des gemeinsamen EU-Visumskodexes. Mit April 2010 gilt der Visumskodex in allen Staaten, die an der gemeinsamen Visapolitik der EU teilnehmen. Es ist unklar, ob alle teilnehmenden Staaten die Verfahrensrechte von Visa-Antragstellern (etwa feste Bearbeitungszeiten, Fristen und das Recht, gegen einen ablehnenden Bescheid Rechtsmittel einzulegen) auf ähnliche Art und Weise umsetzen werden.

Bibliografie

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) (2010) "FRA: Frontex signs cooperation arrangement with the Fundamental Rights Agency", Presseerklärung, Wien, 27. Mai 2010.

Amnesty International (2010) *Rapporto Annuale*, Rom, Fandango Libri.

Carrera, S. und Guild, E. (2010) "Joint Operation RABIT 2010" – *FRONTEX Assistance to Greece's Border with Turkey: Revealing the Deficiencies of Europe's Dublin Asylum System*, Brüssel, Centre for European Policy Studies, November 2010.

EurActiv (2010) *Europe hit by scores of Western Balkan asylum seekers*, Brüssel, 21. Oktober 2010.

Europarat, European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) (2009) *Report to the Italian Government on the visit to Italy carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 27 to 31 July 2009*, Straßburg, Europarat.

Europäische Kommission (2010a) *European Commission and Libya agree a Migration Cooperation agenda during high level visit to boost EU-Libya relations*, Pressemitteilung, MEMO/10/472, Brüssel, 5. Oktober 2010.

Europäische Kommission (2010b) *Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (FRONTEX)*, KOM(2010) 61 endg., Brüssel, 24. Februar 2010.

Europäische Kommission (2010c) *Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind*, KOM(210) 256 endg., Brüssel, 27. Mai 2010.

Europäische Kommission (2010d) *Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Georgien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt*, KOM(2010) 200 endg., Brüssel, 5. Mai 2010.

Europäischer Datenschutzbeauftragter (EDSB) (2010) *Opinion on a notification for Prior Checking received from the Data Protection Officer of the European Agency for the Management of Operational Cooperation at the External*

46 Siehe Lettland, www.mk.gov.lv/doc/2005/AMSL_160610_pierobeza_BR.2054.doc.

47 Siehe www.likumi.lv/doc.php?id=70556. Ausführliche Information abrufbar unter: <http://www.mfa.gov.lv/en/policy/bilateral-relations/bilateral/?mode=out&state=BLR&title=&branch=0&day1=dd%2Fmm%2Fyyyy&day2=dd%2Fmm%2Fyyyy&status=0&day3=dd%2Fmm%2Fyyyy&signer=>.

48 Siehe Rumänien, Einwanderungsbüro (2010).

49 Siehe Polen, www.fakty.interia.pl/swiat/news/inicjatywa-polski-i-rosji-ws-ruchu-bezwizowego-z,1461146.

Borders of the Member States of the European Union (FRONTEX) concerning the 'Collection of names and certain other relevant data of returnees for joint return operations (JRO)', Rechtssache 2009-0281, Brüssel, 26. April 2010.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), *Hirsi und andere gegen Italien*, Nr. 27765/09, der italienischen Regierung mitgeteilt am 18. November 2009.

Europäisches Parlament (2010) *Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind*, KOM(2010) 0256-C7-0134/2010-2010/0137(COD), 7. Oktober 2010.

Europäisches Parlament (2011) *Empfehlung an den Rat zu den Verhandlungen über ein Rahmenabkommen zwischen der EU und Libyen*, P7_TA-PROV(2011)0020, Brüssel, 20. Januar 2011.

European Council on Refugees and Exiles (ECRE) (2010) *The EU evades its obligations to protect refugees and trusts Colonel Gaddafi to do the job*, Brüssel, 8. Oktober 2010.

Eurostat Datenbank, abrufbar unter: www.epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/population/data/database.

Frankreich, Ministère de l'intérieur, de l'outre-mer, des collectivités territoriales et de l'immigration (2010) „La France et l'Italie renforcent ensemble la protection des frontières extérieures de l'Union Européenne“, Presseerklärung, Paris, 9. April 2010

Frontex (2010a) *Current situation at the external borders of the EU (Jan-Sept 2010)*, 17. November 2010.

Frontex (2010b) *Frontex Risk Analysis Network (FRAN) Quarterly*, Ausgabe 1, Polen, Januar-März 2010.

Frontex (2010d), *FRAN Quarterly*, Ausgabe 3, Juli-September 2010.

Frontex (2010c) „Frontex to Deploy 175 Specialist Border Personnel to Greece“, Presseerklärung, Warschau, 29. Oktober 2010.

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), C-355/10, *Europäisches Parlament gegen Rat der Europäischen Union*, anhängig.

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Verbundene Rechtssachen C-261/08 und C-348/08, *María Julia Zurita*

García (C-261/08), Aurelio Choque Cabrera (C-348/08) gegen Delegación del Gobierno en Murcia, 22. Oktober 2009.

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Verbundene Rechtssachen C-188/10 und 189/10, *Melki und Abdeli*, 22. Juni 2010.

International Organisation for Migration (IOM) (2010) *World Migration Report 2010, The future of migration: building capacities for change*, Genf, August 2010.

Italien (2009) Ratifica ed esecuzione del Trattato di amicizia, partenariato e cooperazione tra la Repubblica italiana e la Grande Giamahiria araba libica popolare socialista, fatto a Bengasi il 30 agosto 2008, Legge 6 febbraio 2009, n.7.

Italien, Ministero dell'Interno (2010) *Immigrazione, gli sbarchi sulle coste italiane diminuiti dell'88% in un anno*, 9. August 2010.

Jesuit Refugee Service (2010) „Somali migrant separated from pregnant wife during rescue, AFM denies allegations“, Presseerklärung, 21. Juli 2010.

Polen, www.fakty.interia.pl/swiat/news/inicjatywapolski-i-rosji-ws-ruchu-bezwizowego-z,1461146.

Pro Asyl (2010) *Recherchemission in das griechisch-türkische Grenzgebiet (Evros-Region) – Bericht der Rechtsanwältinnen Marianna Tzeferakou und Natassa Strachini*, 6. September 2010.

Rat der Europäischen Union (2007) Beschluss des 2007/533/JI Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), ABl. 2010 L 205.

Rat der Europäischen Union (2010a) Beschluss des Rates vom 26. April 2010 zur Ergänzung des Schengener Grenzkodex hinsichtlich der Überwachung der Seeaußengrenzen im Rahmen der von der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union koordinierten operativen Zusammenarbeit, ABl. 2010 L 111.

Rat der Europäischen Union (2010b) Beschluss des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Befreiung der Inhaber gewöhnlicher Reisepässe von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten, ABl. 2010 L 275.

Rat der Europäischen Union (2010c) Beschluss des Rates vom 8. Oktober 2010 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen,

Dienstpässen oder sonstigen amtlichen Pässen von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten, ABl. 2010 L 273.

Rat der Europäischen Union (2010d) Beschluss des Rates vom 3. Juni 2010 über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Georgien zur Erleichterung der Visaerteilung im Namen der Europäischen Union, ABl. 2010 L 308, 3. Juni 2010.

Rumänien, Oficiul Roman pentru Imigrari (2010) *'Acordul de mic trafic la frontiera cu Republica Moldova'*, 1. März 2010.

UK Border Agency (2010) "Crackdown continues on illegal immigration in Calais", Presseerklärung, 23. September 2010.

Vereinte Nationen, United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) (2009) *UNHCR Briefing Notes: interviews asylum seekers pushed back to Libya*, 14. Juli 2009.

Vereinte Nationen, UNHCR (2010) "UNHCR says ordered to close office in Libya", Presseerklärung, Genf, 8. Juni 2010.

Vereinte Nationen, UNHCR (2011) "UNHCR High Commissioner for Refugees urges evacuation of people trying to leave Libya", Presseerklärung, Genf, 28. Februar 2011.

Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen, Brüssel, 13. April 2006, ABl. 2006 L 105, S. 1 (*Schengener Grenzkodex*).

Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation, Brüssel, ABl. 2006 L 381, S. 4 (*SIS II*).

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1931/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Festlegung von Vorschriften über den kleinen Grenzverkehr an den Landaußengrenzen der Mitgliedstaaten sowie zur Änderung der Bestimmungen des Übereinkommens von Schengen, Brüssel, 20. Dezember 2006, ABl. 2007 L 29, S. 3.

Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt, Brüssel, ABl. 2008 L 218, S. 60, (*VIS-Verordnung*).

Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft, Brüssel, ABl. 2009 L 243, S. 1, (*Visakodex*).

Verordnung (EU) Nr. 265/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25 März 2010 zur Änderung des

Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 in Bezug auf den Verkehr von Personen mit einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt, Brüssel, ABl. 2010 L 85, S. 1.

Verordnung (EU) Nr. 1091/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, Brüssel, ABl. 2010 L 329, S. 1.

Verordnung (EU) Nr. 1211/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, Brüssel, ABl. 2010 L 339, S. 6.

Wathelet, M. (2010) *Melchior Wathelet dans les Balkans : prévenir dès les premiers signaux*, 10. Oktober 2010.